

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Mit dem 2013 in Kraft getretenen Erwachsenenschutzrecht wird das Selbstbestimmungsrecht für den Fall einer späteren Urteilsunfähigkeit gestärkt. Dafür sieht das Erwachsenenschutzrecht zwei Instrumente vor: den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung.



Eigene Vorsorge mittels Vorsorgeauftrag

Jedermann kann durch einen Schicksalsschlag (Unfall oder Krankheit) vorübergehend oder dauernd urteilsunfähig werden. In einem solchen Fall stellen sich plötzlich viele Fragen: Was geschieht mit der betroffenen Person, mit ihrem Vermögen, mit ihrem Geschäft?

Mit einem Vorsorgeauftrag kann jede handlungsfähige (volljährige und urteilsfähige) Person für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit eine andere natürliche Person oder auch eine juristische Person mit der Vertretung ihrer Angelegenheiten beauftragen.

Individuelle Ausgestaltung des Vorsorgeauftrages

Der Vorsorgeauftrag kann folgende Bereiche umfassen: Personensorge (z. B. Wohnangelegenheiten, Öffnen der Post, medizinische Massnahmen), Vermögenssorge (insbesondere Einkommens- und Vermögensverwaltung, Zahlungsverkehr) und die Vertretung im Rechtsverkehr (z. B. Abgabe der Steuererklärung, Vertretung gegenüber Behörden und in Prozessen). Die Anordnungen an die beauftragte Person können generell gehalten werden oder detailliert ausfallen.

Abfassung, Hinterlegung und Umsetzung des Vorsorgeauftrages

Der Vorsorgeauftrag ist entweder vollständig eigenhändig zu errichten oder bei einem Notar öffentlich zu beurkunden. Auf Antrag wird beim Zivilstandsamt der Hinterlegungsort des Vorsorgeauftrages, der frei gewählt werden kann, in einer zentralen Datenbank vermerkt. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit prüft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), ob die beauftragte Person für die Aufgabe geeignet ist. Nimmt diese das Amt an, wird ihr eine Urkunde über ihre Befugnisse ausgestellt (Validierungsentscheid).

Gesetzliche Massnahmen

Hat die betroffene Person keinen Vorsorgeauftrag erstellt, greift das gesetzliche Vertretungsrecht des Ehegatten oder eingetragenen Partners. Dieses ist jedoch auf die Bestreitung des Lebensunterhalts und die ordentliche Einkommens- und Vermögensverwaltung beschränkt. Für die ausserordentliche Vermögensverwaltung (z. B. Veräusserung von Vermögenswerten, Schenkungen) ist aber die Zustimmung der KESB erforderlich. Gegebenenfalls erfolgt die Anordnung einer Beistandschaft. Diese Massnahmen lassen sich mit der Errichtung eines Vorsorgeauftrages vermeiden.

Patientenverfügung

Der Vorsorgeauftrag kann durch eine Patientenverfügung ergänzt werden. In dieser kann eine urteilsfähige Person anordnen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt und welche sie ablehnt.

Fazit

Mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung können präventiv massgeschneiderte Anordnungen für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit getroffen werden. Insbesondere können damit behördliche Massnahmen und zeitintensive Verfahren bei der KESB vermieden werden.

Damit der Vorsorgeauftrag auf die konkreten Bedürfnisse abgestimmt und korrekt formuliert ist, empfiehlt sich der Beizug einer Fachperson.

Ihre Ansprechpartner



Stefan Ludin

Leiter Recht
Rechtsanwalt, Inhaber des luzernischen Notariatspatents

041 319 92 32
stefan.ludin@gewerbe-treuhand.ch



Jasmin Felder

Mandatsleiterin
Rechtsanwältin

041 319 92 33
jasmin.felder@gewerbe-treuhand.ch



Roger Steiner

Mandatsleiter
Rechtsanwalt, Inhaber des luzernischen Notariatspatents

041 319 92 76
roger.steiner@gewerbe-treuhand.ch